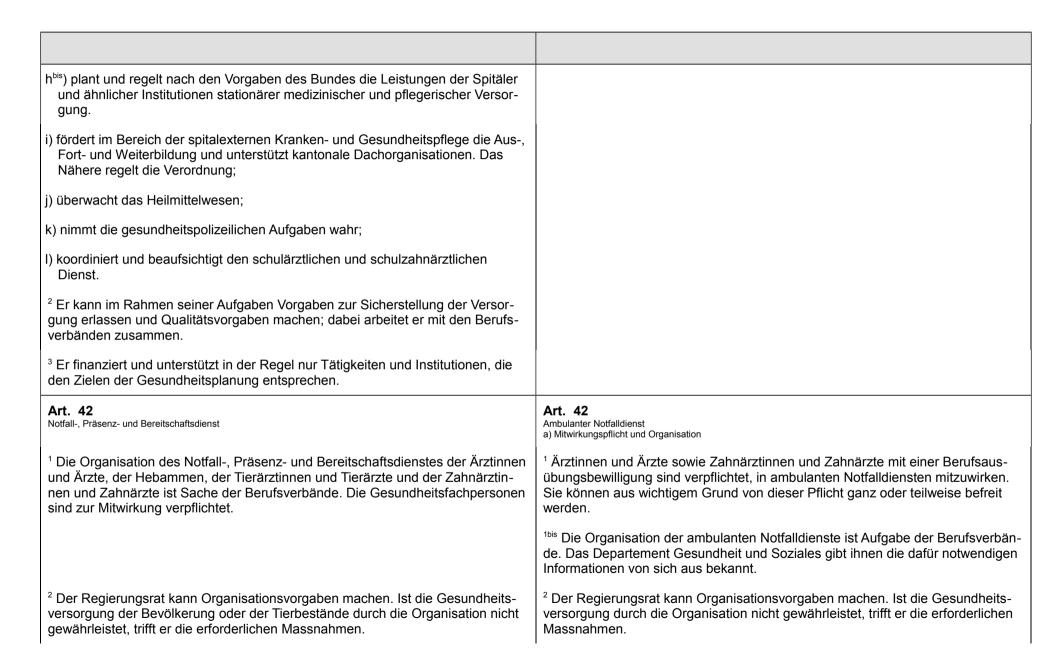
## Synopse

## **Teilrevision Gesundheitsgesetz (ambulanter Notfalldienst)**

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf, RR 6. Juni 2017
	1.
	Der Erlass bGS <u>811.1</u> (Gesundheitsgesetz), Stand 1. Januar 2017, wird wie folgt geändert:
Art. 4 Aufgaben des Kantons	
<sup>1</sup> Der Kanton:	
a) Stellt die ambulante und stationäre Gesundheitsversorgung einschliesslich der Rettungsdienste sicher, soweit nicht die Gemeinden zuständig sind;	
a <sup>bis</sup> ) finanziert insbesondere die stationäre medizinische Versorgung sowie die Akut- und Übergangspflege;	
	a <sup>ter</sup> ) kann sich an den Kosten des ambulanten Notfalldienstes finanziell beteiligen;
b) sorgt für die Gesundheitsförderung und Prävention;	
c) fördert die Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und privaten Einrichtungen im Kanton und in der Region und koordiniert die Tätigkeiten auf dem Gebiet des Gesundheitswesens;	
d) regelt die Rechte der Patientinnen und Patienten;	
e) beaufsichtigt die Gesundheitsfachpersonen;	
f) legt die Rechte und Pflichten der Gesundheitsfachpersonen fest;	
g) beaufsichtigt die Institutionen des Gesundheitswesens;	
h)	



	Art. 42a b) Ersatzabgabe
	<sup>1</sup> Die Berufsverbände erheben von den Ärztinnen und Ärzten sowie den Zahnärztinnen und Zahnärzten, die von ihrer Mitwirkungspflicht befreit werden, eine Ersatzabgabe.
	<sup>2</sup> Die Ersatzabgabe beträgt Fr. 4'000.– pro Jahr. Sie ist angemessen zu reduzieren, wenn die Ärztinnen und Ärzte sowie die Zahnärztinnen und Zahnärzte:
	a) ihre Mitwirkungspflicht während eines Teils des Jahres erfüllen;
	b) den Gesundheitsberuf in Teilzeit ausüben; oder
	c) wegen Krankheit, Unfall, Schwangerschaft oder anderen triftigen Gründen von ihrer Mitwirkungspflicht befreit werden.
	<sup>3</sup> Die Ersatzabgabe ist zweckgebunden für die Deckung der Kosten des ambulanten Notfalldienstes zu verwenden.
Art. 66b Rechtsschutz der Gesundheitsfachpersonen, der Institutionen des Gesundheitswesens oder Dritter	
<sup>1</sup> Entscheide der Gesundheitsbehörden gegenüber Gesundheitsfachpersonen, Institutionen des Gesundheitswesens oder betroffenen Dritten unterliegen dem Rekurs an das Departement, oder, wenn dieses entscheidet, an den Regierungsrat.	
<sup>2</sup> Streitigkeiten aus Leistungsaufträgen sind mittels verwaltungsgerichtlicher Klage nach Art. 57 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege <sup>1)</sup> vor Obergericht zu bringen.	
<sup>3</sup> Bewilligungen der Ethikkommission nach Art. 33 unterliegen dem Rekurs an das Departement Gesundheit und Soziales.	
	<sup>4</sup> Verfügungen der Berufsverbände im Rahmen von Art. 42 und Art. 42a sind mit Rekurs beim Departement anfechtbar.

<sup>1)</sup> VRPG (bGS <u>143.1</u>)

II.
Keine Fremdänderungen.
III.
Keine Fremdaufhebungen.
IV.
Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.